

Weisung 201901005 vom 23.01.2019 – Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – § 16e SGB II Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt

Laufende Nummer: 201901005

Geschäftszeichen: AM – II-1204 / II-1224.2 / II-1228 / II-8702 / 3317 / II-3601

Gültig ab: 23.01.2019

Gültig bis: 30.06.2019

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: nicht betroffen

FamKa: nicht betroffen

Bezug: Geschäftsführerbrief zum Handlungsfeld Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit vom 09. November 2018

Ab 01. Januar 2019 stehen mit § 16i SGB II und § 16e SGB II zwei Regelinstrumente zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Im Rahmen einer lokalen Gesamtstrategie zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen sind die neuen Instrumente gezielt zu nutzen. Die Regionaldirektionen sowie die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen gewährleisten durch geeignete, qualitätssichernde Maßnahmen die rechtssichere Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II.

1. Ausgangssituation

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Integration von Langzeitarbeitslosen durch einen ganzheitlichen Ansatz voranzutreiben. Im Rahmen der Strategie 2025 der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) soll die Betreuung, Integration und Teilhabe von Langzeitarbeitslosen ganzheitlich gestaltet werden. Ziel ist es, Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive zur Teilhabe zu verschaffen, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert

wird und ihnen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder einem sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden.

Mit dem Teilhabechancengesetz werden ab Januar 2019 neue Ansätze für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt geschaffen, die dieses Ziel unterstützen. Mit dem neu eingefügten § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und dem neu gefassten § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ stehen zwei Regelinstrumente zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher nicht in Beschäftigung integriert werden konnten, wird mit dem neuen Regelinstrument § 16i SGB II eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von **Teilhabechancen**. Aber auch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Übergang in ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind mittel- und langfristige Ziele. Daher werden auch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildungen und betriebliche Praktika gefördert.

Um darüber hinaus die **Integration** von Personen, die schon länger langzeitarbeitslos, aber noch nicht sehr arbeitsmarktfern sind, zu fördern, steht mit § 16e SGB II ein neuer Lohnkostenzuschuss für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu Verfügung, flankiert durch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung. Durch eine Förderung nach § 16e SGB II sollen Langzeitarbeitslose dauerhaft in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden.

2. Auftrag und Ziel

Im Rahmen einer lokalen Gesamtstrategie zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen sind die neuen Instrumente gezielt einzusetzen.

Zur Unterstützung gesetzeskonformer Förderentscheidungen sowie der erforderlichen Dokumentation werden im BA-IT-Verfahren COSACH jeweils die Registerkarten „Förderung entscheiden“ zu den §§ 16e und 16i SGB II eingefügt. Damit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzt, alle gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 16e SGB II und 16i SGB II systematisch zu prüfen und zu dokumentieren. Soweit Ermessen auszuüben ist oder unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und zu dokumentieren sind, sind die dafür vorgesehenen Freitextfelder zur Begründung verpflichtend zu nutzen. Die Registerkarten „Förderung entscheiden“ stehen ab der Programmversion (PRV) P83 im IT-Fachverfahren COSACH und im Intranet zur Verfügung.

Ab der Programmversion P83 (November 2018) sind die §§ 16e und 16i SGB II erstmalig in COSACH hinterlegt. Ab Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2019 sind Daten standardmäßig in COSACH zu erfassen.

Im IT-Fachverfahren COSACH stehen folgende weitere Erfassungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Teilnehmerinnen, Teilnehmer §§ 16e und 16i SGB II:
 - Ab der Programmversion P83 sind Daten zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Arbeitgebern und der Tätigkeit standardmäßig zu erfassen.
 - Ab der Programmversion P91 (März 2019) werden die Verbleibs- und Beendigungsgründe hinterlegt.
- Lohnkostenzuschuss §§ 16e und 16i SGB II:
 - Mit der Programmversion P83 werden für die Antragstellung auf einen Lohnkostenzuschuss, die Berechnung des Zuschusses (Berechnungshilfe) und die Bescheiderteilung zentrale Vordrucke bereitgestellt.
 - Die Berechnung des Lohnkostenzuschusses und bei § 16i SGB II die Anrechnung von weiteren Förderleistungen auf die Förderdauer werden ab der Programmversion P91 technisch unterstützt. Mit dieser Programmversion stehen auch zentrale Vordrucke für die Rückforderung von Lohnkostenzuschüssen bei § 16e SGB II zur Verfügung.
 - Ab der Programmversion P91 wird bei § 16i SGB II auch für die Auszahlung des Förderbetrages zwischen dem Eingliederungsbudget und Budget für den Passiv-Aktiv-Transfer differenziert.
- Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung §§ 16e und 16i SGB II:
 - Ab der Programmversion P83 kann die grundsätzliche Teilnahme an der beschäftigungsbegleitenden Betreuung gekennzeichnet werden.
 - Ab der Programmversion P91 ist die Förderentscheidung zur Teilnahme an der beschäftigungsbegleitenden Betreuung in COSACH zu erfassen und es wird auch die Auswahlmöglichkeit „eigenes Personal“ oder „Beauftragung Dritter“ hinterlegt.
 - Mit weiteren Programmversionen ist vorgesehen, den Betreuungsumfang und die Anpassungen im Rahmen eines Stundenkapazitätsmanagements zu hinterlegen.

- Weiterbildung § 16i SGB II:
 - Mit der Programmversion P91 werden zentrale Vordrucke für das Antrags- und Bescheiderteilungsverfahren von Weiterbildungskosten bereitgestellt.
- Betriebliches Praktikum §16i SGB II:
 - Mit der Programmversion P91 stehen zentrale Vordrucke für das betriebliche Praktikum zur Verfügung.
- Ab der Programmversion P91 werden Auswahlfelder für die im Rahmen des PAT aktivierbaren Pauschalen eingespielt.

Zur jeweiligen Programmversion werden zur Unterstützung der Datenerfassung jeweils Versionsinformationen, Schulungsunterlagen und Hilfetexte direkt im IT-Fachverfahren COSACH zur Verfügung gestellt.

Weitere Erfassungsmöglichkeiten in COSACH werden zu den weiteren Programmversionen P92 und P93 umgesetzt und über die Versionsinformationen kommuniziert.

Zu § 16e SGB II und § 16i SGB II sind im Intranet jeweils erläuternde Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen enthalten ausführliche Erklärungen, Hinweise und Empfehlungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II sowie die gesetzlichen Regelungen und die Weisungen. Diese Unterlagen werden anlassbezogen aktualisiert und gelten in der jeweils veröffentlichten Fassung.

Als Anlagen sind die Weisungen und die Registerkarten zur Förderentscheidung zu §§ 16e und 16i SGB II beigefügt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen sowie die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen gestalten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich den Einführungsprozess, insbesondere die notwendige fachliche Einweisung und strategische Einordnung, und gewährleisten durch geeignete, qualitätssichernde Maßnahmen die rechtssichere Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II. Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) sind zu beteiligen.

Die Führungskräfte der gemeinsamen Einrichtung entscheiden über den Einsatz des BA-Personals für die Durchführung der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung, unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen in den Weisungen zu §§ 16e und 16i SGB II.

4. Info

Bei dem IT-Verfahren COSACH handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

Um das Vorhaben der Bundesregierung, den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit durch einen ganzheitlichen Ansatz voranzutreiben und im Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz stockt der Bund die Mittel bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit um vier Milliarden Euro bis zum Jahr 2022 auf.

Darüber hinaus schafft der Bund für Förderungen nach § 16i SGB II die Voraussetzungen für den Passiv-Aktiv-Transfer. Damit können Bundesmittel, die für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen sind und die durch Förderungen nach dem neuen Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingespart werden, zusätzlich zur Finanzierung der Förderungen nach dem neuen Instrument herangezogen werden. Der Umfang bemisst sich dabei nach den in jedem konkreten Förderfall eingesparten Mitteln für passive Leistungen beim Bund. Die Bemessung dieser Mittel erfolgt pauschaliert. Auf die Fachtagungen für die Beauftragten für den Haushalt der Jobcenter im Dezember 2018 sowie auf die im BfdH-Extranet und die im GF-Extranet eingestellten Unterlagen wird verwiesen.

7. Beteiligung

Die Beteiligung des Hauptpersonalrats und der Hauptschwerbehindertenvertretung erfolgt vom 05.-07.02.2019. Bis dahin ist die Weisung vorläufig im Sinne des § 69 Abs. 5 BPersVG. Der Hauptpersonalrat hat am 06.02.2019 zugestimmt.

gez.

Unterschrift